



MLLV e.V. • Schorlemerstr.15 • 48143 Münster

Landtag Nordrhein-Westfalen Herrn Thomas Wilhelm Referat I.1 Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT13/ 3 2 6 7

Münster, 03.11.2003

Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksachen 13/4200 und 13/4296

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzentwurf bedarf aus unserer Sicht in zwei Bereichen der Ergänzung:

- 1. Entsendebefugnis der Landfrauenverbände für die Mitwirkung im Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (§17 Abs.2 LKWG) und
- Vollkostenerstattung für Dienstkräfte und Einrichtungen der Landwirtschaftskammer, die für die Aufgaben der/des Landesbeauftragten zur Verfügung gestellt werden (§18 Abs.4 LKWG).

Mit freundlichen Grüßen

Eloleth Berus mann

Elsbeth Bernsmann Präsidentin WLLV Gez. Ulrike Schellberg Vorsitzende RhLV

Anlage

Stellungnahme der Landfrauenverbände zum Gesetzentwurf der Landesregierung

"Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen"

	Entwurfsfassung	Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	
§ 17 Abs. 2	Unter den aus der Wahlgruppe 1 zu wählenden Mitgliedern des Hauptausschusses müssen sich a) b) c) zwei Vertreterinnen der Landfrauen befinden.	c) zwei Vertreterinnen der Landfrauen befinden, <u>die von den</u> Landfrauenverbänden entsandt werden.	
§ 18 Abs. 4	Die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind ihr oder ihm von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen.	Die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind ihr oder ihm von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Die Personal- und Sachkosten sind der Landwirtschaftskammer vom Ministerium voll zu erstatten.	